



Kopp-Assemmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Neuigkeiten aus dem Produktrecht

Rechtsanwalt Dr. Jens Nusser, LL.M. (Environmental Law)

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

AK-Umweltgesetzgebung - Informationsveranstaltung

FED e.V.

Berlin, 30. Januar 2020



AGENDA

- A. Neuen Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU
- B. Abgrenzung EEE vs. Bauteile
- C. Die neue POP-Verordnung
- D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

A. Neue Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU

- Am 17. April 2019 wurde die neue Marktüberwachungsverordnung (Verordnung [EU] 2019/1020) vom Europäischen Parlament verabschiedet
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 25. Juni 2019
- Gilt ab dem **16. Juli 2021**, ändert die VO (EG) 765/2008 teilweise ab
- Zweck ist die Stärkung des Binnenmarktes und die Gewährleistung fairen Wettbewerbs
- Insbesondere Reaktion auf verstärkte Herausforderungen im Online-Handel
- Anwendungsbereich, vgl. Art. 2 iVm Anhang I (Auflistung von 70 Harmonisierungsrechtsakten), nicht anwendbar auf EU-Verordnungen mit speziellerem Regelungsrahmen (Kosmetik-Verordnung, MDR etc.)
- Neuer Rechtsrahmen für die gemeinschaftliche Marktüberwachung, allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie 2001/95/EG gilt daneben jedoch weiter

A. Neue Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU

Wesentliche Neuerungen – Mindestaufgaben der Wirtschaftsakteure

Art. 4 Abs. 1 MÜ-VO

„Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtvorschriften der Union ergeben, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.“

- Absatz 5 nennt RED, RoHS, EMV, MRL, LoV, BauPVO, ErP etc.
- Nach Absatz 3 muss der Wirtschaftsakteur die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
 - Kontrolle des Vorliegens der Konformitäts- bzw. Leistungserklärung sowie technischen Unterlagen
 - Gewährleisten, dass die Unterlagen in leicht verständlicher Sprache der MÜ zur Verfügung gestellt werden können
 - Unterrichten der Marktüberwachung bei Produktrisiko
 - Gewährleistung erforderlicher Korrekturaktivitäten

A. Neue Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU

Wesentliche Neuerungen – Fulfillment-Dienstleister als Wirtschaftsakteure

- Wirtschaftsakteure im Sinne von Art. 4 sind:
 - Hersteller, wenn in der EU niedergelassen
 - Einführer (wenn in der EU niedergelassen)
 - Bevollmächtigter des Herstellers, soweit zur Aufgabenwahrnehmung nach Art. 4 Abs. 3 bestimmt
 - Nachrangig: Fulfillment-Dienstleister, für von ihm „abgefertigte“ Produkte

- Art. 3 Nr. 11, Fulfillment-Dienstleister

„jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie selbst kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste...“

- Kennzeichnung des Wirtschaftsakteurs nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 MÜ-VO

A. Neue Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU

Wesentliche Neuerungen – Inverkehrbringen/Bereitstellung auf dem Markt

- Die Rechtsbegriffe „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ sind grundsätzlich unverändert definiert, vgl. Art. 3 Nr. 1 und 2 MÜ-VO
- Für den Fernabsatz gilt jedoch modifizierend Art. 6 MÜ-VO

„Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.“

- Es stellen sich verschiedene Fragen
 - Setzt diese Fiktion voraus, dass das Produkt bereits existiert?
 - Sind Miete und/oder Leasing erfasst?
 - Vorverlagerung des Inverkehrbringens zugunsten von Marktteilnehmern in Drittstaaten? Gewollt?

A. Neue Marktüberwachungs-Verordnung 2019/1020/EU

Wesentliche Neuerungen – Erweiterte Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachung

- Einrichtung von Produktinformationsstellen
- Stichproben, inkl. Laborprüfungen auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes
- Befugnis der Marktüberwachungsbehörden, im Rahmen ihrer Konformitätsüberprüfungen und zum Zwecke der Beweissicherung Produkte unter bestimmten Voraussetzungen auch unter Verwendung einer verdeckten Identität zu erwerben
- Umfangreicher Ausbau der praktischen Kooperation zwischen Marktüberwachungsbehörden und dem Zoll, u.a. um einen effizienteren Austausch von Informationen über nicht konforme Produkte oder Informationen über Wirtschaftsakteure, bei denen ein erhöhtes Risiko der Nichtkonformität ermittelt wurde, zu ermöglichen

Fazit: Novellierung des ProdSG steht bevor, Reaktion der Fulfilment-Dienstleister ist bereits zu beobachten

B. Abgrenzung EEE vs. Bauteil

Elektro- und Elektronikgerät (EEE) - § 3 Nr. 1 ElektroG

Elektro- und Elektronikgeräte:

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

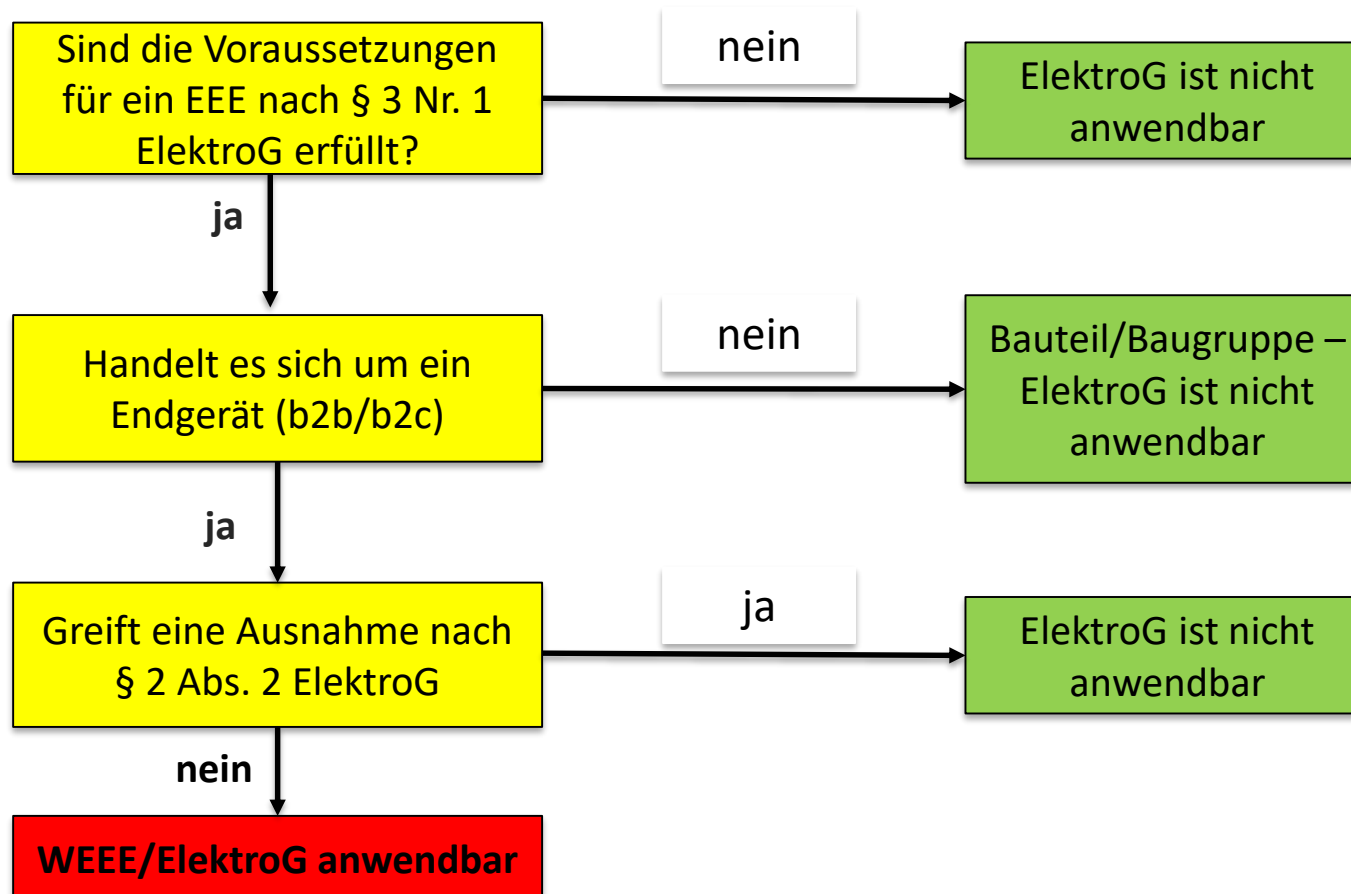
- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder*
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen;*

Merke:

Durch die Einführung des Open Scope sollten bestimmte Produktgruppen, die sich bislang unter keine der 10 abschließenden Kategorien von EEE fassen ließen, in den Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie aufgenommen werden – Insbesondere Möbel und Bekleidung

Nicht in Frage gestellt werden sollte die rechtliche Einordnung von Bauteilen und Anlagenbestandteilen

B. Abgrenzung EEE vs. Bauteile



B. Abgrenzung EEE vs. Bauteile

- Das ElektroG **gilt nicht** für **Bauteile/Baugruppen**; um ein Bauteil handelt es sich, wenn
 - das Produkt für den (privaten oder gewerblichen) Endnutzer nicht verwendungsfertig ist,
 - das Produkt mit einer gewissen Verarbeitungstiefe in das Endprodukt (Gerät) eingebaut wird,
 - das Produkt nicht zur Nachrüstung durch den Endnutzer (oder einen beauftragten Installateur) vom Hersteller als Verkaufseinheit angeboten wird und
 - das Produkt für den Endnutzer keine selbstständige relevante Funktion hat.
- Dagegen wird es sich bei **Anlagenbestandteilen**, die bspw. in einem Gebäude installiert werden, **sehr häufig** um **eigenständige EEE** handeln; dies gilt insbesondere,
 - Wenn die Anlagenbestandteile eine selbstständige Funktion haben und nur noch ohne größere Weiterverarbeitung (Veränderung) montiert/installiert werden müssen
 - wenn die Anlagenbestandteile mit verhältnismäßig geringen Aufwand ausgetauscht werden können
 - eine generelle Ausnameregung für alle fest mit einer Gebäudeinstallation zu verbindenden Geräte besteht zudem nicht
 - die Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 „ortsfeste Großanlage“ setzt nach § 3 Nr. 17 eine „**groß angelegte** Kombination von Geräten...“ voraus -> RoHS FAQ der Kommission

B. EEE vs. Bauteile

Argumente für diese Sichtweise:

- Das ElektroG definiert EEE als Geräte, die zu ihrem *ordnungsgemäßen* Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind – bestimmungsgemäße Verwendung
- Bauteile die für verschiedene EEE verwendet werden können, könnten nicht sinnvoll den Gerätearten zugeordnet werden
- Bei der Entsorgung wird kein Endnutzer die EEE auseinanderbauen um die Bauteile einzeln zu entsorgen
- Registrierung und Mengenmeldungen von Bauteilen würde die Errechnung von Sammel- und Entsorgungsquoten sinnlos erschweren und verfälschen

Bestätigung durch das WEEE2 **guidance document** „Components versus electrical and electronic equipment, June 2019“ des EWRN

Auch die Einbeziehung **passiver Geräte** seit Mai 2019 aufgrund der Auslegung durch die Stiftung ear ändert hieran nichts

B. Abgrenzung EEE vs. Bauteile

WEEE2 guidance document „Components versus electrical and electronic equipment“

*„EEE is an electrical and electronic product that can be used by and is intended for end users because it (already) works properly. Therefore, EEE is always a **finished product** that has a (i) **direct function** and that is (ii) **intended for an end user**.*

***Direct function** is defined as any function which fulfils the intended use specified by the manufacturer in the instructions for use for an end user. Products are also considered to have a direct function even if they require a combination with other equipment or parts.*

***Components** on the other hand are unfinished products that have no direct function for an end user. They are not intended for an end user. Components are intended for a producer for further processing into a finished product (the finished EEE).“*

B. Exkurs: Bauteile als EEE nach RoHS?

Aus den folgenden Gründen findet auch die **RoHS-Richtlinie keine (direkte) Anwendung auf Bauteile**

- Nach dem Blue Guide gelten die Harmonisierungsrechtsakte grds. für verwendungsfertige Endprodukte
- Auch in der Definition des EEE nach RoHS wird auf den ordnungsgemäßen Betrieb abgestellt -> auch hier ist auf die Verwendungsfertigkeit für den Endnutzer abzustellen
- Die Kategorien 1-10 umfassen allein Endgeräte; Kategorie 11 wurde als Auffangtatbestand für Endgeräte eingefügt, nicht aber als Öffnungsklausel für Bauteile
- Erwägungsgrund 19 der RoHS-Richtlinie unterscheidet zwischen EEE und Bauteilen
- § 13 ElektroStoffV unterscheidet nach dem Wortlaut zwischen EEE und Bauteilen – zudem bestünde bei anderer Auslegung keine systematische Vergleichbarkeit zwischen den Kategorien 1-10 und 11
- DIN EN 50581 ist auf die Unterscheidung ausgelegt – es erfolgt hier auch keine Differenzierung zwischen elektrischen und nicht elektrischen Bauteilen
- Auch die FAQ der Kommission zur RoHS unterscheiden in Ziffer 7.3 zwischen EEE und Bauteilen

C. Die neue POP-Verordnung

Neue EU-POP Verordnung 2019/1021/EU

- Die Verordnung löst die alte POP-Verordnung 850/2004 ab und ist an 15.7.2019 in Kraft getreten
- Die Verordnung regelt u.a. das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (**P**ersistent **O**rganic **P**ollutants – POP)
- Beispiele für POP sind DDT und Lindan, daneben polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (Dioxine und Furane) sowie polychlorierte Biphenyle
- Die Verordnung (Verbote und Beschränkungen) gilt u.a. für Hersteller, Importeure und An- und Verwender von in Anhang I oder Anhang II genannten Stoffen sowie von Gemischen und Erzeugnissen, in denen diese Stoffe enthalten sind
- Die Liste der POP, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird in regelmäßigen Abständen mit neuen POP erweitert – Übergangszeitraum von 6 Monaten bei Erzeugnissen

C. Die neue POP-Verordnung

- Neben Anforderungen an das Inverkehrbringen, enthält die Verordnung verschiedene abfallrechtliche Regelungen:
 - Die abfallrechtlichen Anforderungen richten sich an die aus der ARRL und dem KrWG bekannten Adressaten, insbesondere die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die in Anhang IV aufgelistete Stoffe enthalten
 - Entsprechende Abfälle sind ohne unnötige zeitliche Verzögerung so zu entsorgen, dass die darin enthaltenen POP **zerstört oder unumkehrbar umgewandelt** werden
 - Verfahren, die zur Verwertung, Wiedergewinnung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung der in Anhang IV gelisteten Stoffe führen können, sind verboten
 - Art. 7 Abs. 4a enthält Erleichterungen, soweit der Gehalt an POP, die in Anhang IV geregelten Konzentrationsgrenzwerte unterschreitet
 - **Erstmals** Konzentrationsgrenzwert für Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Summengrenzwert von 1000mg/kg für polybromierte Diphenylether (PBDE) Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- und Decabromdiphenylether
 - National sind insbesondere die PCBAfallIV und die POP-Abfall-Überwachungs-VO

C. Die neue POP-Verordnung – Marktüberwachung und Ordnungswidrigkeiten

- Marktüberwachung kann Adressaten auffordern, darzulegen, wie sie die Anforderungen der POP-Verordnung erfüllen
- Marktüberwachung kann im Rahmen von **Stichproben**, aber auch **reaktiv** erfolgen
- Wird dabei deutlich, dass eine systematische Herangehensweise an die Anforderungen fehlt oder nur rudimentär vorhanden ist, kann dies in Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Indiz für ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten
- Verstoß gegen die Pflichten nach Art. 3 Abs. 1 der *VO 850/2004* ist eine Straftat nach § 1 Chemikalien-Sanktionsverordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren)
- Ordnungswidrigkeiten nach § 2 ChemSankV bei Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 2 *VO 850/2004*
- Ordnungswidrigkeiten und Straftaten setzen **Verschulden**, zumindest fahrlässiges Handeln (Sorgfaltspflichtverletzung) voraus - es sollte/muss daher zumindest
 - ein „Material-Compliance-System“ bestehen, bspw. unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN EN 50581/DIN EN 63000 (Risikobasierter Ansatz, Verträge, Zuliefererklärungen, Stichproben etc.)
 - im Unternehmen Aufgaben und Verantwortung klar definiert werden

Exkurs – Wettbewerbsrechtliche Risiken

Beispiele für produktrechtliche Marktverhaltensregeln

- Pflicht zur CE-Kennzeichnung (OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 25.09.2014 – 6 U 99/14); Werbung mit CE-Zeichen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.02.2016 – I-15 U 58/15)
- Pflicht zur Registrierung bei der Stiftung ear (OLG Köln, Urt. v. 20.02.2015 – I-6 U 118/14)
- „Made in Germany“ (BGH, Beschl. v. 27.11.2014 – I ZR 16/14)
- Pflicht zu Kennzeichnung zur Rückverfolgung (KG Berlin, Urt. v. 06.01.2015 – 5 U 140/13)
- Pflicht Beifügung von Sicherheitsinformationen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.03.2016 – I-15 U 38/15)
- Angabe von technischen Normen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.03.2016– I-15 U 38/15)
- **Verstoß gegen Stoffbeschränkungen nach RoHS, BGH, Urt. v. 21.06.2016**
- Herstellerangaben – Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung (BGH, Urt. v. 09.07.2015 – I ZR 224/13)

Weitere Risiken/Chancen bestehen: Stiftung Warentest, Amazon etc.



D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

I. Grundlagen

- Wird auch als Einweg-Plastik-Richtlinie bezeichnet und ist am 02.07.2019 in Kraft getreten – Umsetzung bis 03.07.2021
- Grundlage ist die europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) 28 final)
- Ausdruck einer gewachsenen Produktverantwortung.
- Zweck: Reduzierung von Umweltverschmutzung durch Plastikmüll (insbesondere in den Ozeanen und Meeren)
- Zielt auf Vermeidung bestimmter Abfälle und dient damit der Umsetzung der ersten Stufe der sog. Abfallhierarchie der ARRL 2008/98/EG
- Sie ist der abfallrechtlichen Produktverantwortung bzw. der „erweiterten Herstellerverantwortung“ zuzuordnen und nimmt den Hersteller als „Inverkehrbringer“ in die Pflicht
- Lex Specialis zur Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG

D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

II. Geltungsbereich

- Insbesondere Einwegartikel, die im Anhang zur Richtlinie aufgeführt werden, vor allem Kunststoffprodukte, die im Zusammenhang mit Lebensmitteln verwendet werden:
 - **Getränkebecher**, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
 - **Lebensmittelverpackungen**, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden; und
 - Ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;
 - Aus flexiblem Material hergestellte **Tüten und Folienverpackungen** (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf
 - **Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und **Getränkeflaschen**

D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

III. Wesentliche Inhalte

1. Vorgaben zur Verbrauchsminderung

- Bis 2026 soll im Vergleich zum Jahr 2022 eine „messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs“ bestimmter Einwegkunststoffartikel herbeigeführt werden (Teil A des Anhangs, u.a. Trinkbecher und Lebensmittelverpackungen)
- Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung (Wiederverwendbare Alternativen, Pfandsysteme etc.)
- Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung bis Anfang 2021 vorgesehen

2. Verkehrsverbot

- Verkehrsverbot für die 10 häufigsten Wegwerfprodukte aus Einwegkunststoff (Art. 5 iVm Teil B des Anhangs, bspw. Wattestäbchen, Besteck, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe etc.)

D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

3. Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit

- Bestimmte Getränkebehälter (Teil C des Anhangs), deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen
- Verschlüsse und Deckel müssen während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben
- Betrifft Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern und Verbundgetränkeverpackungen
- Ausgenommen sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall oder solche für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.
- Zudem müssen die MS sicherstellen, dass Getränkeflaschen aus PET ab dem Jahr 2025 mindestens zu 25 % aus recyceltem Material bestehen; ab 2030 muss sich dieser Anteil auf mindestens 30 % erhöhen

D. Die EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2019/904)

4. Kennzeichnungspflichten

- Gilt für Einwegkunststoffartikel nach Teil D des Anhangs, insbesondere Hygieneeinlagen (Binden), Tampons, Feuchttücher für die Körper- und Haushaltspflege, Tabakerzeugnisse mit Filter sowie Getränkebecher
- Kennzeichnung mit Verbraucherinformationen zu angemessenen Entsorgungsmöglichkeiten sowie zum Kunststoffgehalt und möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung der Verkaufsverpackung oder des Produktes
- Nähere Vorgaben per Durchführungsrechtsakt bis zum 3. Juli 2020

5. Erweiterte Herstellerverantwortung

- Finanzierungsquelle für Trenn- und Sammelsysteme sowie Anreizsystem zur Entwicklung nachhaltigerer Kunststoffprodukte
- Betrifft die in Teil E des Anhangs Einwegkunststoffartikel (Lebensmittelverpackungen etc.) – Kostenbeteiligung für Sensibilisierungsmaßnahmen, Sammlung und Behandlung



Kopp-Assemmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jens Nusser, LL.M (Environmental Law)

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Friedrichstraße 186

10117 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 450 86 55 – 21

Fax +49 (0) 30 / 450 86 55 – 11

nusser@kn-law.de

www.kn-law.de

JUVE 2018
AWARDS

Kanzlei des Jahres für
Umwelt- und Planungsrecht